

Satzung des Haus + Grund Gladbeck e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Haus + Grund Gladbeck e. V., im nachfolgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Gladbeck. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen: „Haus + Grund Gladbeck e.V.“
- (2) Der Verein hat dem Verband anzugehören, der gleichzeitig dem Zentralverband angeschlossen ist.
- (3) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Gladbeck.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu wahren.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Wohnrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist.

Bei Gemeinschaften von Eigentümern können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

- (2) Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen,
 - b) Durch Tod,
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim Vereinsvorstand Beschwerde einlegen, der die Beschwerde der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen (§ 9),
 - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

§ 7 Einrichtungen des Vereins

- (1) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben unterhält der Verein eine von einem Geschäftsführer geleitete Geschäftsstelle. Diese hat
 - a) die allgemeinen Interessen des Haus- und Grundeigentümers entsprechend den Weisungen des Vorstands wahrzunehmen.
 - b) Die Mitglieder in allen Fragen des Haus- und Grundeigentums zu beraten.
 - c) Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder abzufassen und sonstige im Rahmen der Aufgaben des Vereins liegenden Arbeiten auszuführen.

In den unter c) genannten Fällen kann eine Gebühr entsprechend der vom Vorstand aufzustellenden Gebührenordnung erhoben werden.

- (2) Der Verein veranstaltet zur Aufklärung und Belehrung der Mitglieder nach Bedarf Versammlungen und gibt eine Vereinszeitschrift heraus, die jedem Mitglied zugestellt wird.

§ 8 Organ des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über Fragen des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Es hat jährlich, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - d) Die Beschlussfassung über sonstige vorgelegte Anträge
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (4) Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb drei Wochen verpflichtet, falls mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies fordern. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzubringen. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 11.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder den Verwalter des Hauses und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Beschlüsse können nur über solche Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über andere Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit anerkannt wird.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden des Vereins und in seinem Behinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden zu.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, sowie drei Beisitzern. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- Vorstandsmitglieder mit besonderen Verdiensten können zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die Zahl der Bewerber nicht höher ist, als die der zu wählenden Personen. Die Wahl muss in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der Versammlung fordert.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist eine Erstwahl in der jährlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Einstellung des Geschäftsführers und die Überprüfung seiner Tätigkeit, sowie die Anordnung von Maßnahmen zur sachgerechten Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist tunlichst eine Woche vorher vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu berufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (6) Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand sein Vertrauen, dann muss dieser zurücktreten. Er führt jedoch seine Amtsgeschäfte weiter bis zu der spätestens nach vier Wochen einzuberufenden erneuten Versammlung, in der die Neuwahl des Vereinsvorsitzenden vorzunehmen ist.

§ 11

Einladungen zu Versammlungen

- (1) Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin in der Vereinszeitschrift veröffentlicht sind. Solange eine Vereinszeitschrift nicht erscheinen kann, erfolgt die Einladung schriftlich oder unter Benutzung eines dazu geeigneten Presseorgans.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrags von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden, die zur Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 13

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Gladbeck.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Änderung dieser Satzung zu beschließen, soweit eine solche wegen der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollte.

Die vorstehenden Satzungen des Gladbecker Haus- und Grundeigentümergevereins wurden in der Generalversammlung vom 03. Mai 1968 festgestellt und genehmigt.

Die Satzungen vom 09. Januar 1949 treten hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung enthält die Änderungen gemäß Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1982, sowie die Änderungen gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 26. März 1992 und 20. Mai 2003.